

gen der Lastverteilung bzw. Gasverteilung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kontinuierlich mit Elektroenergie bzw. Gas zu beliefern.

(2) Der EVB liefert die Elektroenergie in der Stromart und mit der Spannung, mit der das Versorgungsnetz betrieben wird, an das der Abnehmer angeschlossen ist. Die Frequenz darf um $\pm 1\%$ von der Nennfrequenz und die Spannung um $\pm 5\%$ von der Nennspannung abweichen.

(3) Der EVB liefert dem Abnehmer das Gas im Niederdrucknetz mit einem Mindestdruck von 60 mm (Wassersäule), im Mittel- und Hochdrucknetz mit dem vereinbarten Druck. Für die Beschaffenheit des Gases ist die hierfür geltende TGL* maßgebend. Gas, für das keine TGL bestehen, muß dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch entsprechen.

§ 4

Abnahme von Energie

(1) Der Abnehmer ist berechtigt, Elektroenergie und Gas im vereinbarten Umfange unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Last- und Gasverteilung zu beziehen. Bei bezugskartenpflichtigen Abnehmern gelten die für elektrische Arbeit und Leistung erteilten Kontingente (dazu rechnen auch Druschkarten) bzw. die über Tages- oder Stundenhöchstmengen erteilten Gaskontingente als vertraglich vereinbart. Wird eine Befreiung der Verpflichtung zur Führung der Bezugskarte ausgesprochen, kann der EVB von dem Abnehmer verlangen, daß über die Inanspruchnahme der elektrischen Arbeit und Leistung bzw. des Gases besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Der gasbezugskartenpflichtige Abnehmer ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn ihm die Gasverteilung im Rahmen der vereinbarten Höchstmengen für bestimmte Zeiten eine Abnahmepflicht auferlegt,

(3) Der bezugskartenpflichtige Abnehmer hat als Nachweis über die Einhaltung

- a) der für die Spitzenbelastungszeiten erteilten elektrischen Leistungskontingente die Meßeinrichtungen während der Spitzenbelastungszeiten stündlich abzulesen, soweit die Leistungsanspruchnahme nicht durch Meß- oder Zusatzeinrichtungen registriert wird;
- b) der als Tageshöchstmenge erteilten Gaskontingente alle 24 Stunden die Meßeinrichtungen abzulesen. Soweit in Sonderfällen von der Hauptgasverteilung für einzelne Stunden das Kontingent hinsichtlich der Stundenhöchstmenge eingeschränkt wird, sind für die Dauer dieser Einschränkungen stündliche Ablesungen vorzunehmen.

Die Zählerstände sind in ein Ablesebuch einzutragen. Die auf Grund der Ablesungen festgestellten Verbrauchswerte sind in die Bezugskarte zu übernehmen.

(4) Um die Einhaltung und Ausnutzung der Leistungskontingente oder der vereinbarten Leistung zu gewährleisten, kann der EVB von dem Abnehmer den Einbau geeigneter Geräte (z. B. Schaltschutz, Leistungsbegrenzer und Kontingentwächter mit Auslastungsanzeiger) verlangen.

§ 5

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung

(1) Der EVB darf die Lieferung von Energie zur Vornahme betriebsnotwendiger (planmäßiger Instand-

haltungs-, Wartungs- und Reparatur-) Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Für die Zeit der Unterbrechung oder Einschränkung ruht seine Lieferpflicht. Die Unterbrechung oder Einschränkung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten ist bei Sonder- bzw. Großabnehmern, die aus Mittel- und Hochspannungsnetzen bzw. aus Mittel- und Hochdrucknetzen beliefert werden, nur nach vorheriger Vereinbarung mit diesen Abnehmern zulässig. Kann mit dem Sonder- bzw. Großabnehmer kein Einvernehmen über Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung erzielt werden, entscheidet die Abteilung Energie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes endgültig. Alle übrigen Abnehmer sind nach Festlegung der Termine für die Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich — möglichst jedoch 3 Tage vorher — über Zeit und Dauer durch öffentliche Bekanntgabe zu verständigen.

(2) Der EVB darf ferner die Lieferung von Energie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in seinen Anlagen oder in den Anlagen seiner Einspeiser ohne vorherige Verständigung des Abnehmers unterbrechen oder einschränken. Die Abnehmer sind möglichst von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu verständigen. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen entsprechend gering bleiben.

(3) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung hat der Abnehmer den Weisungen der Gasverteilung oder des EVB zur Vermeidung von Unfällen und Schäden durch Leersaugen des Gasrohrnetzes Folge zu leisten. Er darf Gas nur im Rahmen dieser Weisungen beziehen.

§ 6

Beschränkung in der Verwendung von Elektroenergie

(1) Entnimmt der Abnehmer in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren Leistungsfaktor als $\cos < P = 0,85$, so kann der EVB im Interesse der öffentlichen Energieversorgung vom Abnehmer den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für die Kompensation des Blindstromes fordern.

(2) Die Verwendung von festinstallierten Kleinspannungstransformatoren bedarf der schriftlichen Zustimmung des EVB, wenn die Verwendung nicht durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. als Schutztransformator für Kessellampen, Klingeln, Türöffner) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 7

Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegen die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (Anschlußanlage). Er entscheidet über die Art der Ausführung der Anschlußanlage. Sie reicht

- a) bei Stromanschlüssen im Freileitungsnetz bis zur Abspannung an der Abnehmeranlage einschließlich Isolatoren, im Niederspannungsnetz einschließlich vorhandener Gestänge, und im Kabelnetz bis einschließlich Kabelendverschluß, im Niederspannungsnetz einschließlich Anschlußkasten ohne Sicherungselemente, die zur Abnehmeranlage gehören.

Die Grenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage ist für die verschiedenen Ausführungsarten im einzelnen in den Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen festgelegt;

- b) bei Gasanschlüssen bis einschließlich Hauptabsperrrichtung des EVB, im Mittel- und Hoch-

* Zur Zeit gilt der im Entwurf vorliegende Fachbereichsstandard TGL 79-1 1514 „Stadtgas“